

Mitteilung

des Rechnungshofs

Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des ARD-Generalsekretariats

Schreiben des Rechnungshofs vom 21. März 2024:

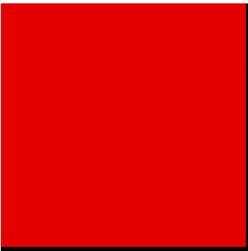
Der Rechnungshof von Berlin hat uns seinen „Abschließenden“ Bericht über die Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des ARD-Generalsekretariats übersandt.

Das Generalsekretariat ist eine öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige, selbstständige Gemeinschaftseinrichtung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, mit Sitz in Berlin.

Zur Unterrichtung des Landtags erhalten Sie gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag den „Abschließenden“ Bericht.

Dr. Ruppert

Präsidentin



Rechnungshof von Berlin



Abschließender Bericht

gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag

Prüfung ausgewählter Teilbereiche der
Haushalts- und Wirtschaftsführung des
ARD-Generalsekretariats

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof von Berlin
Alt-Moabit 101 c/d
10559 Berlin

Telefon: (030) 88613-0
Telefax: (030) 88613-120
Internet: www.berlin.de/rechnungshof
E-Mail: poststelle@rh.berlin.de
(Kein Zugang für qualifiziert
elektronisch signierte Dokumente)

 Rechnungshof von Berlin

Der vorliegende Bericht ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Rechnungshofgesetz durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Karin Kligen,
Vizepräsident Django Peter Schubert,
Direktor bei dem Rechnungshof Gerald Jank,
Direktor bei dem Rechnungshof Stefan Finkel und
Leitende Senatsrätin Claudia Langeheine

am 7. November 2023 beschlossen worden.

 Rechnungshof von Berlin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungsvorgehen	7
1.3 Prüfungsmaßstäbe	7
1.4 Prüfungsrechte	7
2 Wesentliche Prüfungsergebnisse.....	7
2.1 Evaluierung von Maßnahmen – Erfolgskontrolle.....	7
2.2 Inventarisierung	9

 Rechnungshof von Berlin

Abkürzungsverzeichnis

ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Generalsekretariat	ARD-Generalsekretariat
MStV	Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland – Medienstaatsvertrag
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg
RBB-StV	Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg – RBB-Staatsvertrag
Rechnungshof	Rechnungshof von Berlin
VV	Verwaltungsvereinbarung ARD-Generalsekretariat

1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Rechnungshof von Berlin (Rechnungshof) hat ausgewählte Teile der Haushalts- und Wirtschaftsführung des ARD-Generalsekretariats (Generalsekretariat) geprüft. Das Generalsekretariat ist eine öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige, selbstständige Gemeinschaftseinrichtung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB), Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk, Westdeutscher Rundfunk und Deutschlandradio. Es hat seinen Sitz in Berlin. Die Federführung für Angelegenheiten des Generalsekretariats obliegt der Sitzanstalt RBB.¹

Das Generalsekretariat unterstützt die geschäftsführende Anstalt der ARD und wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär geleitet. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär übernimmt nach Innen eine Organisations-, Koordinierungs- und Beratungsfunktion und vertritt nach Außen die Ziele der ARD gegenüber Entscheidungsträgern, Multiplikatoren und Interessengruppen. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Beobachtung und strategische Analyse von rechtlichen und politischen Entwicklungen und Entscheidungen, die Vermittlung und Kommunikation medienpolitisch relevanter Anliegen der ARD, die Kontaktpflege und Vernetzung zu gesellschaftlichen Institutionen, die Mitwirkung an der Erarbeitung von Positionspapieren und strategischen Kommunikationsprozessen, die Kommunikation der Positionen der ARD im Zusammenhang mit Legislativ- und Entscheidungsprozessen sowie die Unterstützung der ARD-Pressestelle und die Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen.²

Für die Planung, Abrechnung und Umlage der Kosten des Generalsekretariats sind die Kostenverrechnungsrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Sämtliche Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) und Investitionen werden jeweils nach dem Beitragsschlüssel des entsprechenden Wirtschaftsjahres geplant und abgerechnet.³

Der Rechnungshof hat im Schwerpunkt geprüft,

- welche Aufgaben das Generalsekretariat wahrnimmt,
- ob das Generalsekretariat ordnungsgemäß entsprechend seinen Regelungen gewirtschaftet hatte sowie
- ob ausgewählte Ausgaben wirtschaftlich und sparsam verwendet worden waren.

¹ § 1 Verwaltungsvereinbarung ARD-Generalsekretariat (VV) vom 7. April 2014

² § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 3 Abs. 1 und 3 VV

³ § 4 Abs. 1 und 6 VV

1.2 Prüfungsvorgehen

Der Rechnungshof hat gemäß § 14 a Satz 1 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien – Rundfunkstaatsvertrag⁴ und § 30 Abs. 1 Satz 3 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-StV) mit der Prüfungsmittelteilung vom 9. September 2019 seine Prüfungsfeststellungen der Generalsekretärin, der Intendantin des RBB, dem Rundfunk- und Verwaltungsrat sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten mitgeteilt.

Zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs hat die Generalsekretärin mit Schreiben vom 31. Mai 2019 und 31. Oktober 2019 Stellung genommen. Die Stellungnahmen hat der Rechnungshof in seinem abschließenden Bericht nach § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag (MStV) berücksichtigt.

1.3 Prüfungsmaßstäbe

Die Federführung für organisatorische und administrative Angelegenheiten des Generalsekretariats obliegt dem RBB als Sitzlandanstalt. Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die individual- und kollektiv-arbeitsrechtlichen Regelungen des RBB Anwendung.⁵ Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den RBB gemäß § 24 Abs. 1 RBB-StV die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBB sind nach § 2 der Finanzordnung des RBB verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen wirtschaftlich, das heißt nur im erforderlichen Maße und soweit dem Betriebszweck angemessen, einzusetzen.

1.4 Prüfungsrechte

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben aufgrund einer Vereinbarung zur Übertragung von Prüfungsaufgaben bei Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben im Rundfunkbereich ihre Prüfungsrechte auf den Rechnungshof von Berlin übertragen.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Evaluierung von Maßnahmen – Erfolgskontrolle

Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für das Generalsekretariat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen sind wirtschaftlich einzusetzen. Wirtschaftlichkeitsunter-

⁴ nunmehr wortgleich § 37 Satz 1 MStV

⁵ § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 VV

 Rechnungshof von Berlin

suchungen sind Instrumente zur Umsetzung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Sie sind daher bei der Planung neuer Maßnahmen einschließlich der Änderung bereits laufender Maßnahmen vorzunehmen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen mindestens Aussagen zur Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, zu Zielen, Prioritäten, Vorstellungen und möglichen Zielkonflikten, zur Eignung der einzelnen Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen sowie zu Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrolle enthalten.

Das Generalsekretariat führte im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verschiedene Projekte wie Kampagnen, Veranstaltungen und Maßnahmen durch. Als Sonderformate veranstaltete es darüber hinaus im Jahr 2014 das „ARD-Sommerfest“ sowie das „Berliner Gespräch“. An der Veranstaltung „ARD-Sommerfest“ nahmen 110 Personen u. a. aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Medien teil. Das Generalsekretariat wandte hierfür rd. 23.000 € auf. Das Generalsekretariat veranstaltete außerdem das „Berliner Gespräch“ als Auftaktveranstaltung zur ARD-Themenwoche.

Das Generalsekretariat verfügte über keine schriftlichen Unterlagen, anhand derer die Planung der verschiedenen Projekte einschließlich der Kosten, detaillierte Zielsetzungen oder Erfolge erkennbar waren. Es hat hierzu ausgeführt, dass es im Team Medienpolitik/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Evaluierung regelmäßig Auswertungen von Erfolgen oder Misserfolgen der Tätigkeiten und Aktivitäten gegeben habe. Im Ergebnis habe der Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung Korrekturen und Veränderungen der Arbeit dort vorgenommen, wo ihm diese notwendig erschienen. Fortgeführt werde, was sich im Sinne der Zielsetzung als sinnvoll erweise.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Generalsekretariat gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstieß, da es für finanzwirksame Maßnahmen keine angemessenen überprüfbaren schriftlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen angestellt hatte. Damit fehlen im Bereich der Planung wesentliche Aussagen zur Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, der Ziele, Prioritäten und der Eignung der einzelnen Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele. Erst mit einer Darstellung relevanter Lösungsmöglichkeiten kann vorab deren Eignung zur Erreichung der angestrebten Ziele und Wirkungen untersucht werden. Ohne Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der Planungsphase einer Maßnahme fehlt die Basis einer späteren Erfolgskontrolle, die die Erreichung der Ziele und Wirkungen betrachtet. Die regelmäßigen Auswertungen der Tätigkeiten und Aktivitäten durch das Team Medienpolitik/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit könnten von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Vorfeld geplanter Maßnahmen profitieren. Aufgrund einer fehlenden nachvollziehbaren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als Instrument der begleitenden oder abschließenden Erfolgskontrolle ist nicht feststellbar, ob und in welchem Ausmaß die angestrebten

 Rechnungshof von Berlin

Ziele erreicht wurden, ob die Maßnahme geeignet und ursächlich für die Zielerreichung war und ob der Vollzug der Maßnahme im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war. Die Vorgehensweise des Generalsekretariats erschwert sowohl die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen als auch die Transparenz der Aufgabenerfüllung.

In seiner Stellungnahme erklärte das Generalsekretariat, dass Ziel der durchgeführten Veranstaltungen die Stärkung der Sichtbarkeit und Akzeptanz der ARD und des öffentlichen Rundfunks sei. Relevante Fachgruppen sollen über die Leistungen und Werte des Medienverbundes informiert werden. Darüber hinaus sollen medienpolitische und -regulatorische Anliegen der ARD diskutiert werden. Hierfür werden themenspezifische, dialogorientierte Eventformen ausgewählt, bei denen inhaltliche Aspekte eine zentrale Rolle spielten. Eine klassische Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sei kaum möglich, da es schwer zu beurteilen bzw. nachzuweisen sei, ob eine Veranstaltung eine Bewusstseinsveränderung bei einzelnen Teilnehmern herbeigeführt hat. Das Generalsekretariat sagte zu, künftig die Messbarkeit der qualitativen Erfolge zu optimieren. Hierfür werde eine einheitliche, durchgängige, schriftliche Dokumentation erfolgen unter Anwendung eines einheitlichen Verfahrens und gleichbleibenden Kriterien. Dieses Verfahren solle zur Sicherstellung von Transparenz, Vergleichbarkeit und Benchmarking dienen. Die Evaluation werde anhand festgelegter Kriterien, wie z. B. detaillierte Zielsetzung in qualitativer und – soweit möglich – auch in quantifizierbarer Hinsicht, Beschreibung der einzelnen Maßnahme in Form, Inhalt und Zielgruppe(n) sowie Kalkulation von Aufwand/Kosten, durchgeführt und die Eignung der Maßnahme zur Erreichung der Zielsetzung überprüft.

Der Rechnungshof bewertet die Zusage des Generalsekretariats positiv.

2.2 Inventarisierung

Das Generalsekretariat verwaltet seine Vermögensgegenstände eigenverantwortlich.⁶ Vermögensgegenstände sind alle zum Anlagevermögen gehörenden Sachen und Rechte sowie Verbrauchsgüter.⁷ Die Vermögensgegenstände verwaltenden Bereiche sind auch zuständig für die Datenpflege (Standortänderung, Seriennummer, nutzender Fachbereich) und für die Inventarerfassung. Sofern sich der Standort eines inventarisierten Vermögensgegenstandes dauerhaft ändert, hat der nutzende Fachbereich dies dem verwaltenden Bereich mitzuteilen.⁸

Das Generalsekretariat führte keine Aufstellungen, aus denen die Standorte der Vermögensgegenstände erkennbar gewesen wären.

⁶ Ziff. 2 Abs. 3 der Dienstanweisung zur Inventarisierung, Verwaltung, Verwertung und Ausbuchung von Vermögenswerten des RBB

⁷ Ziff. 1.2 Abs. 4 und Ziffer 2 Abs. 1 a. a. O.

⁸ Ziff. 2 Abs. 4, 3.1.4 Abs. 2 und 3.2 Abs. 1 a. a. O.

 Rechnungshof von Berlin

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Generalsekretariat seine Vermögensgegenstände entgegen den Regelungen der Dienstanweisung zur Inventarisierung, Verwaltung, Verwertung und Ausbuchung von Vermögenswerten nicht ordnungsgemäß verwaltet. Insofern war es ihm auch nicht möglich, Änderungen der Standorte der Vermögensgegenstände nachzuverfolgen.⁹

Das Generalsekretariat wies darauf hin, dass es seine Vermögensgegenstände nicht eigenständig zu verwalten habe. Da der RBB das Generalsekretariat mit seinen administrativen Kapazitäten unterstütze, sei die Abteilung Rechnungswesen des RBB zuständig für die Erfassung der Vermögenswerte sowie die Führung und Pflege des Bestandsverzeichnisses. Das Generalsekretariat erfülle als Anlagevermögen oder Verbrauchsgüter verwaltender Fachbereich seine ihm nach der Dienstanweisung zur Inventarisierung, Verwaltung, Verwertung und Ausbuchung von Vermögenswerten zugewiesenen Aufgaben und führe entsprechende Aufstellungen zum Inventar.

Die Federführung des RBB entbindet das Generalsekretariat nicht von seiner Pflicht, Vermögensgegenstände zu inventarisieren. Das Generalsekretariat hat seine Vermögensgegenstände nicht ordnungsgemäß verwaltet. Insofern war es ihm auch nicht möglich, Änderungen der Standorte der Vermögensgegenstände nachzuverfolgen.¹⁰

Klingen

Schubert

Jank

Finkel

Langeheine

⁹ Ziff. 2 Abs. 4, 3.1.4 Abs. 2 und 3.2 Abs. 1 a. a. O.

¹⁰ Ziff. 2 Abs. 4, 3.1.4 Abs. 2 und 3.2 Abs. 1 a. a. O.